

Checkliste	Liegt der KVB bereits vor	Sind dem Antrag beigefügt
Bescheinigungen/Nachweise je nach Grund der Antragstellung, siehe unter Punkt 2. Beantragung:		
1) Approbation des Assistenten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2) Bescheid der Psychotherapeutenkammer über Befugnis des Weiterbilders und Zulassung der Weiterbildungsstätte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3) Übersicht weitere Antragsteller (Anlage A; nur relevant bei gemeinschaftlicher Beantragung des Assistenten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4) Erklärung Assistent Anlage B	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Genehmigungsantrag – Anhang –



Wichtige Informationen, bitte aufmerksam lesen

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Angaben für die Bearbeitung dieses Antrags durch die KVB erforderlich sind. Ihre Angaben sind freiwillig. Bitte beachten Sie, dass unvollständige Angaben zur Ablehnung Ihres Antrags führen können.

Vorherige Genehmigung erforderlich

Die Beschäftigung von Assistenten bedarf der **vorherigen Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung. Rückwirkende Genehmigungen können aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden.** Leistungen, die von nicht genehmigten Assistenten erbracht werden, können von der KVB nicht anerkannt werden. Sie werden daher von dem jeweiligen Vertragsarzt **zurückgefordert.** Der Einsatz von nicht genehmigten Assistenten kann nach Prüfung und Bewertung des Einzelfalls zur **Einleitung eines Disziplinarverfahrens** führen.

Befugnis und Zulassung als Weiterbildungsstätte

Die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten ist grundsätzlich **nur für den praktischen Teil der Bereichsweiterbildung** möglich, wenn dieser Abschnitt **in der ambulanten vertragspsychotherapeutischen Versorgung** (Praxis eines niedergelassenen Psychotherapeuten oder in einem MVZ) im Rahmen der Weiterbildungsordnung der PTK Bayern vom 29.11.2023 absolviert wird. Sofern der Weiterbildungsassistent **in einem MVZ** beschäftigt werden soll, ist **Antragsteller ist stets der MVZ-Vertretungsberechtigte.**

Der Weiterbildungsassistent wird **dem/ den zur Weiterbildung befugten Psychotherapeuten zugeordnet** – dies kann entweder ein in der Praxis/ dem MVZ zugelassener oder angestellter Psychotherapeut sein. Der/ die Weiterbildungsbefugte ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend der Weiterbildungsordnung zu gestalten (§ 5 Abs. 1 Satz 3 der WBO PP/ KJP). Der weiterbildungsbefugte Psychotherapeut, dem der Assistent zugeordnet wird, hat den Antrag mitzuunterzeichnen. Der Genehmigungsbescheid wird dem Praxisinhaber bzw. dem MVZ erteilt.

Die Praxis/ das MVZ, in dem der Weiterbildungsassistent beschäftigt wird, muss zudem von der zuständigen Landespsychotherapeutenkammer **als Weiterbildungsstätte zugelassen** worden sein.

Nachweise

Dem Antrag sind die von der PTK Bayern ausgestellte Weiterbildungsbefugnis und die Zulassung der Praxis als Weiterbildungsstätte beizufügen.

Zulässiger Beschäftigungsumfang

Die Weiterbildung kann **sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit** oder berufsbegleitend durchgeführt werden (§ 8 Abs. 2 der WBO PP/ KJP). Sofern der Weiterbildungsassistent im Rahmen der berufsbegleitenden Weiterbildung Patientenbehandlungen in eigener Praxis durchführt, ist dies nicht Gegenstand einer Genehmigung für Weiterbildungsassistenten. Diese Fälle können nicht vom Weiterbildungsbefugten unter dessen LANR abgerechnet werden:-

Weiterbildungsassistenten können **maximal im zeitlichen Umfang der vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit des zur Weiterbildung Befugten** beschäftigt werden. Eine **zeitgleiche**

Beschäftigung mehrerer Weiterbildungsassistenten durch einen befugten Weiterbildungler ist insofern **nicht zulässig**.

Beschäftigt der weiterbildungsbefugte Psychotherapeut **bereits einen oder mehrere Sicherstellungsassistenten**, die seinen Ausfall in der ambulanten vertragspsychotherapeutischen Versorgung kompensieren, kann der Weiterbildungsassistent **nur maximal in dem zeitlichen Umfang** beschäftigt werden, **den der Weiterbildungsbefugte persönlich** an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilnimmt.

Rechtzeitige Antragstellung

Der Antrag zur Beschäftigung des Assistenten sollte **mindestens einen Monat vor der geplanten Anstellung** des Assistenten bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, Sicherstellung, 80684 München gestellt werden.

Sofern Sie einen bereits genehmigten Assistenten über den Genehmigungszeitraum hinaus weiterbeschäftigen möchten, ist hierfür eine **Verlängerung der Genehmigung** erforderlich. Bitte beantragen Sie auch diese spätestens **einen Monat vor Ablauf der ursprünglichen Genehmigung**, damit geprüft werden kann, ob eine Verlängerung möglich ist.

Rechtliche Grundlagen

Die komplette Darstellung der Ärzte-ZV können Sie bei Bedarf unter <http://www.kvb.de/praxis/rechtsquellen/rechtsquellen-bund/grundlagen/> abrufen.

Die Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen Bayerns (WBO PP/ KJP) ist unter nachfolgendem Link abrufbar: [Weiterbildungsordnung_PTK Bayern.pdf \(ptk-bayern.de\)](#)

Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.

Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch gerne in Textform zu.

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Sicherstellung
Elsenheimerstr. 39
80687 München

Anlage B

Erklärung des Assistenten

zum Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten nach § 32 Abs. 2
Ärzte-ZV

Entsprechend Artikel 13 DSGVO weisen wir darauf hin, dass Ihre Angaben für die Bearbeitung dieses Antrags durch die KVB freiwillig sind. Die Informationen nach Art. 13 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.

Ihre Angaben sind jedoch nach § 32 Abs. 2 Satz 7 Ärzte-ZV i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 SGB V für die Bearbeitung des Antrags erforderlich. Bitte beachten Sie, dass unvollständige Angaben zur Ablehnung Ihres Antrags führen können.

BSNR des Antragstellers: | | | | | | | | | |

Assistent:

Titel _____ Vorname _____ Name _____

Ich erkläre hiermit, dass ich nicht drogen- oder alkoholabhängig bin oder innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen bin. Weiterhin erkläre ich, dass ich mich innerhalb der letzten fünf Jahre nicht einer Entziehungskur wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit unterzogen habe und dass gesetzliche Hinderungsgründe, zu denen unter anderem auch Tätigkeitsverbote im Sinne des § 20 Abs. 9 sowie § 20a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zählen (fehlender Impfschutz bzw. fehlender Immunitätsnachweis gegen Masern sowie Covid 19), der Ausübung des ärztlichen Berufs / des Berufs als Psychotherapeut*in nicht entgegenstehen.

Ort, Datum

Unterschrift Assistent 